

sind die aus gleichen, allgemeinen, freien und geheimen Wahlen hervorgegangenen A. Sie sind Vertrauensleute und bevollmächtigte Vertreter der Arbeiterklasse und der anderen Werktätigen.

A. sind u. a. berechtigt und verpflichtet: an der Vorbereitung und Verwirklichung der Entscheidungen der Volksvertretungen mitzuwirken; in Ausschüssen (Volkskammer) bzw. Kommissionen (örtliche Volksvertretungen) mitzuarbeiten und bei Feststellung von Verletzungen der sozialistischen Gesetzmäßigkeit deren Beseitigung von den zuständigen Organen bzw. Leitern zu verlangen. Besondere Anforderungen ergeben sich aus der gesetzlichen Verpflichtung, die von der Volksvertretung übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, mindestens zweimal jährlich Rechenschaft zu legen, mit den gesellschaftlichen Organisationen, Ausschüssen der Nationalen Front und Arbeitskollektiven zusammenzuarbeiten, Sprechstunden durchzuführen und die Bearbeitung von -* *Eingaben* zu gewährleisten, wachsam zu sein sowie -> *Staats- und Dienstgeheimnisse* zu wahren. A. werden zur Wahl von Kollektiven der Werktätigen vor geschlagen, geprüft und als Kandidaten der Nationalen Front der DDR nominiert. Gewählt werden kann jeder Bürger der DDR, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Tätigkeit der A. ist ehrenamtlich.

Zur Gewährleistung ihrer gesellschaftlich aktiven Wirksamkeit genießen A. umfassenden Rechtsschutz. Sie werden gesellschaftlich und beruflich gefördert bzw. unterstützt, so daß z. B. infolge Abgeordnetentätigkeit keine Einkommensminderungen eintreten. Alle Staatsorgane, Generaldirektoren von Kombinat, Direktoren von Betrieben sowie Leitungen der Massenorganisationen sind verpflichtet, die A. zu unterstüt-

zen, ihnen Informationen zu geben und auf Anfragen, Vorschläge, Hinweise, Kritiken zu antworten. Bei Nichterfüllung der Aufgaben können A. nach einem dafür gesetzlich festgelegten Verfahren abberufen werden. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten A. in der DDR sind in der Verfassung und in Rechtsvorschriften ausführlich geregelt.

Abgußverfahren —> *Abformverfahren*

Abkühlung: gerichtsmedizinische Bezeichnung für Rückgang der Körpertemperatur einer Leiche durch Strahlung, Leitung, Verdunstung und Konvektion (Wärmeabgabe aus Körperkern) -> *Leichenerscheinungen*. Abhängig von Umgebungstemperatur, Körpertemperatur, vom Körperbau, von Bekleidung und Bedeckung sowie beeinflußt durch Luftbewegung, Feuchtigkeitsgehalt der Luft u. ä. Neben grober Abschätzung des Abkühlungsgrads an unbedeckten (an Füßen, Händen und Gesicht nach 1 bis 2 Stunden merkbar) und bedeckten (nach 4 bis 5 Stunden merkbar) Körperpartien kann besonders die rektal vor genommene Messung der Temperaturänderung unter Berücksichtigung der Außentemperatur Aussagen zur -> *Todeszeitbestimmung* und zur Todesursache beim plötzlichen *Kindstod* (z. B. fieberhafter Infekt vor dem Tode) ermöglichen.

Ablaufprozeß: Ablauf verschiedenartiger ineinandergreifender kriminalistischer —> *Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen*, Operationen oder anderer kriminalistisch und rechtlich relevanter Ereignisse, die miteinander verbunden und voneinander abhängig sind (z. B. der gesamte Ablauf eines Strafprozesses von der —> *Anzeigenaufnahme* bis zur Entscheidung über die —> *strafrecht-*